

Fliedner Werkstätten · Pilgerstraße 3 · 45473 Mülheim an der Ruhr

An alle Beschäftigten und gesetzl. Betreuer*innen

cc - Angehörige
cc – Wohnbereiche und Wohnanbieter
cc – BeWo`s

Fliedner Werkstätten

Anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen

Pilgerstraße 3
45473 Mülheim an der Ruhr
Telefon: (0208) 44 48 - 0
Telefax: (0208) 44 48 - 155

info.werkstaetten@fliedner.de
www.werkstaetten.fliedner.de

USt-IdNr. DE 120 350 579

Mülheim a.d. Ruhr, 21.06.2021

Werkstattbetrieb ab 28.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 17.03.2020 befindet sich die Werkstatt aufgrund des pandemischen Geschehens in verschiedenen „Sonderbetriebsformen“, mit allen dazugehörigen Verordnungslagen, daraus resultierenden gesetzlichen Bestimmungen, Veränderungen im Betriebs- und Betreuungsalltag und vielem mehr.

Die zuletzt seit dem 7. Januar 2021 immer wieder fortgeschriebenen Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Beschäftigte wurden nun letztmalig durch den Landschaftsverband Rheinland bis einschließlich 25.06.2021 verlängert.

In Absprache zwischen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, den beiden Landschaftsverbänden LVR und LWL, Vertretern der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrt, sowie Interessensvertretungen der Landesarbeitsgemeinschaften für WfbM wird nun die **Rückkehr zum Regelbetrieb ab dem 28.06.2021** festgelegt. Das Ministerium erklärt seine Entscheidung zur Rückkehr zu einem Regelbetrieb mit der landesweit sehr hohen Zweitimpfungsquote in Werkstätten. Hierbei ist es nicht entscheidend, ob alle Beschäftigten und Mitarbeitenden tatsächlich geimpft wurden, es muss allen jedoch ein Impfangebot gemacht worden und die Impfungsquote ausreichend hoch ausgeprägt sein. Dies ist in nahezu allen 44 rheinischen Werkstätten mittlerweile der Fall. Die Zweitimpfungsquote in den Werkstätten der Theodor Fliedner Stiftung beträgt zum jetzigen Zeitpunkt rund 91%.

Eine Rückkehr zum Regelbetrieb impliziert für die Beschäftigten der Werkstätten, dass sie ab dem genannten Zeitpunkt wieder an einem Teilhabeangebot in den Räumlichkeiten der Werkstatt teilnehmen müssen. Eine Betreuung/ Versorgung zu Hause oder in rollierenden Systemen ist dann nicht mehr vorgesehen. Hierbei ist wie beschrieben nicht entscheidend ob einzelne keine Immunisierung haben, es zählt das Angebot sowie die Ausprägung der Zweitimpfungsquote.

Für den künftigen Betriebsalltag in den Werkstätten ergeben sich daraus wieder viele Veränderungen, andere Dinge werden wir aber auch beibehalten müssen oder wollen.

Mit dem Mülheimer Gesundheitsamt konnten wir in den letzten Tagen Regelungen zum Betrieb der Werkstatt vereinbaren, die der heutigen Situation angepasst sind und den Gesundheitsschutz aller Mitarbeitenden und Beschäftigten der Werkstätten priorisieren.

Im Folgenden finden Sie die **wesentlichen Regelungen mit Gültigkeit ab 28.06.2021**:

- Teilhabeleistungen werden wieder ausschließlich in den Räumlichkeiten der Werkstatt erbracht. Alle Beschäftigten, die sich im Rahmen von Plan-I auf einem Außenarbeitsplatz befinden werden natürlich auch weiterhin dort von den Inklusionsberater:innen der Werkstatt begleitet. Die Betriebskonzepte der einzelnen Werkstattstandorte wurden so überarbeitet, dass eine Beschäftigung vor Ort für alle Beschäftigten wieder möglich gemacht werden kann
- Das seitens der Werkstatt mit dem Gesundheitsamt in Kraft gesetzte Hygienekonzept bleibt gültig. Dies betrifft somit selbstverständlich alle Gebote zur Wahrung des Gesundheitsschutzes wie z.B. dem Tragen von Schutzmasken. Sie finden dieses Konzept zum Nachlesen ebenfalls auf der Homepage der Werkstätten.
- Fahrdienste der Werkstatt können wieder vollumfänglich genutzt werden, wenn in einem Fahrzeug ausschließlich immunisierte Personen befördert werden. Nicht immunisierte Personen benötigen einen entsprechend höheren Platzbedarf zur Wahrung von Mindestabständen. Weiterhin gültig bleibt die Vorgabe, vorbehaltlich eventuell besprochenener Sonderlösungen, zum Tragen von Schutzmasken (OP-Maske oder FFP-2) während der Beförderung.
- In den Werkstattträumen gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht (OP-Maske oder FFP-2). Am Arbeitsplatz können diese abgesetzt werden. Nicht immunisierte Personen werden entsprechend des Arbeitsschutzstandards des BMAS durch erweiterte technische Maßnahmen (Trennscheiben, Lüftungskonzepte, Abstandsregelungen etc.) geschützt.
- Ab Montag 21.06.2021 sind keine regelhaften Tests für immunisierte Mitarbeitende und Beschäftigte mehr verpflichtend. Alle nicht geimpften oder genesenen Personen müssen weiterhin vor Betreten der Werkstatt 1x wöchentlich getestet werden. Allen Mitarbeitenden oder Beschäftigten werden darüber hinaus bis auf Weiteres Testangebote (bis zu 2 pro Woche) gemacht. Die Werkstatt akzeptiert zudem mitgebrachte offizielle Nachweise eines negativen Schnelltests, wenn dieser nicht länger als 48 Stunden zurückliegt.

Alle beschriebenen Betriebsregelungen werden in enger Abstimmung mit dem Mülheimer Gesundheitsamt umgesetzt, das ggf. einzelne Regelungen anpasst, sobald die jeweilige Inzidenzstufe in Mülheim an der Ruhr Lockerungen oder Verschärfungen erfordert. Hierzu werden wir Sie regelmäßig über die Homepage der Werkstätten informieren.

Sollten bezüglich Ihrer Rückkehr offene Fragen bestehen, bitte ich Sie sich vertrauensvoll an die für Sie zuständigen Mitarbeiter:innen der Sozialen Dienste zu wenden. Diese werden gemeinsam mit Ihnen Klärungen herbeiführen, ganz so, wie wir es innerhalb der letzten 14 Monate miteinander getan haben.

Mit den besten Wünschen für Ihre Gesundheit,

herzliche Grüße,



Daniel Möller
Werkstattleiter